

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.053/2-4/89

An das  
Präsidium des Nationalratesi n W i e n

1010 Wien, den 11. September 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Psychologengesetzes.

Datum: 5. OKT. 1989

Verf. 9.10.1989

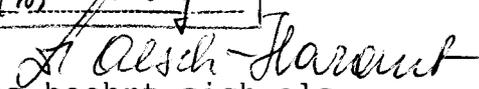
Betrifft Gesetz Zl. 10.053/2-4/89 Datum: 5. OKT. 1989 Verf. 9.10.1989	42-GE/989
--	-----------

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Psychologengesetzes, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.053/2-4/89

An das  
Bundeskanzleramt

i n W i e n

1010 Wien, den 11. September 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Psychologengesetzes.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 19. Mai 1989, GZ 61.103/15-VI/13/89, zum Entwurf eines Psychologengesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die Sicherung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung Österreichs sollte zentrales Anliegen eines Psychologengesetzes sein. Voraussetzung für gesetzliche Regelungen in diesem Bereich wäre die genaue Abgrenzung und Definition der Arbeitsfelder und Berufsbilder für die psychosoziale Versorgung. Davon ausgehend müßten für die einzelnen festgelegten Tätigkeitsfelder auf die jeweilige psychologische Tätigkeit abgestimmte Ausbildungsregelungen entwickelt werden. Die Eingangsvoraussetzungen in diese berufsspezifischen Ausbildungsgänge sollten nicht an einer einzelnen Studienrichtung orientiert sein. Sie müßten sich vielmehr an tatsächlich erworbenen Qualifikationen und praktischen Erfahrungen in den jeweiligen Arbeitsgebieten orientieren. Eine mögliche Voraussetzung zur Absolvierung tätigkeitsspezifischer Ausbildungen könnte das Psychologiestudium sein.

Der im Entwurf eines Psychologengesetzes eingeschlagene Weg führt zu einer Monopolisierung der Aus- und Weiterbildung, da diese Bereiche ausschließlich von einer Interessenvertretung (Berufs-

- 2 -

verband) sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht bestimmt werden.

Dieser Gesetzesentwurf hat nur mittelbar mit der Sicherung einer adäquaten und umfassenden psychosozialen Versorgung der Bevölkerung zu tun. Es zielt im wesentlichen darauf ab, berufstätige Psychologen und Psychologinnen als neugeschaffenen Stand zu schützen. Dabei wird, was aus arbeitsmarktpolitischer Sicht bedenklich ist, auf eine entsprechende Mitbeteiligung der Bewerber/innen für diese Berufstätigkeit verzichtet. Das im Wege von zusätzlichen Ausbildungserfordernissen gewählte Anlegen von Berufseintrittsengpässen, die zu erwarten sind, da über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im entsprechenden Umfang und mit ausreichendem Einkommen nichts ausgesagt wird, hat nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die bei dieser Konzeption zu erwartende Arbeitslosigkeit von Psychologen und Psychologinnen, aber auch mit diesen in Verbindung stehenden Berufsgruppen, liegt in der Verantwortung der ins Auge gefaßten standespolitischen Vertretung.

Da die Vertretung der Interessen und der damit verbundenen Mitwirkungsmöglichkeiten ausschließlich auf die berufstätigen Psychologen und Psychologinnen beschränkt ist und den berechtigten Anliegen der in Ausbildung Stehenden und vor allem der Konsumenten und Konsumentinnen zuwenig oder kein Raum gegeben wird, kann dem Gesetzesentwurf - abgesehen von der allgemeinen Problematik der Ausweitung standespolitischer Aktivitäten - in der vorliegenden Form nicht gefolgt werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Sowohl der Versuch der Festlegung psychologischen Arbeitens als eine unmittelbare Anwendung wissenschaftlicher psychologischer Erkenntnisse und Methoden als auch die versuchte Definition und Abgrenzung der einzelnen psychologischen Berufsfelder führen einerseits bei zu enger Auslegung in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 über die Voraussetzungen für die Ausübung psychologischer Berufe zu einer Ausgrenzung anderer Berufsgruppen

(Sozialarbeiter, Pädagogen, usw.) und zu einer Monopolisierung psychologischer Berufsfelder für akademisch ausgebildete Psychologen. Da andererseits im Gesetzesentwurf Kriterien fehlen, um zwischen der unmittelbaren Anwendung wissenschaftlicher psychologischer Erkenntnisse und einer mittelbaren Anwendung zu differenzieren, kann nicht entschieden werden, ob jemand einen psychologischen Beruf ausübt oder nicht. Sämtliche weitere Regelungen bezüglich Voraussetzungen, Ausbildung, Fortbildung, Strafbestimmungen sind damit jedoch juristisch nicht exekutierbar.

Weiters ist anzumerken, § 1 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 des Gesetzesentwurfes legt nahe, daß grundsätzlich auch von der Arbeitsmarktverwaltung gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zu erbringende Beratungs- und Betreuungsleistungen dem Geltungsbereich des Psychologengesetzes unterliegen sollen. Es ist anzunehmen, daß die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 4 diese Tätigkeiten erfassen wird. Die Formulierung ist jedoch unklar und auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluß darüber, ob die von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund des gesetzlichen Auftrages zu erbringenden Leistungen jedenfalls nicht den Einschränkungen des Psychologengesetzes unterliegen und weiterhin im bisherigen Umfang erbracht werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die im öffentlichen Dienst tätigen Psychologen überhaupt vom Geltungsbereich auszunehmen; nicht zuletzt auch um beträchtliche Aus- und Fortbildungskosten aus öffentlichen Mitteln (letztere zugunsten des BÖP) zu vermeiden, die bei späterem Austritt und freiberuflicher Tätigkeit wohl kaum zurückgefordert werden könnten.

Die im § 1 Abs. 3 getroffene Unterscheidung zwischen psychologischen Tätigkeiten, die direkte Folgen für die betroffenen Personen haben und solchen Tätigkeiten, die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen und daher keine direkten Folgen für die betroffenen Personen haben, ist in dieser Form nicht möglich. Arbeitsorganisations- und wirtschaftspsychologische Maßnahmen beziehen sich zwar nicht auf Einzelpersonen, die Auswirkungen psychologischer Tätigkeit in diesen Bereichen treffen letztendlich aber

sehr wohl jeden einzelnen Menschen bzw. Mitarbeiter der jeweiligen Organisation.

Zu § 2:

Im Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, daß die Ausübung des psychologischen Berufes sowohl freiberuflich als auch im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses erfolgen kann. Zum Wesen des "Dienst(Arbeits)verhältnisses" gehört das Merkmal der unselbständigen Erwerbstätigkeit. Das Wort "selbständige" im § 2 Abs. 1 steht daher in einem Spannungsverhältnis zur Ausübung des psychologischen Berufes im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses. Da der Begriff "selbständige" durch "eigenverantwortliche" voll abgedeckt erscheint, sollte immer nur von der "eigenverantwortlichen Ausübung" gesprochen werden.

Im Sinne der arbeitsrechtlichen Terminologie sollte im Entwurf durchgehend anstelle von "Dienstverhältnis" der Ausdruck "Arbeitsverhältnis" verwendet werden.

Zu § 3:

Abs. 3 scheint insgesamt zu restriktiv. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt nicht für alle Ausländer, sondern lediglich für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen. Eine Nachsichtserteilung für selbständige ausländische Psychologen wäre demnach nicht möglich, weil für diese das Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht gilt. Es wird daher vorgeschlagen, auf einen Nachweis der Beschäftigungsbewilligung als Nachsichtsvoraussetzung für Ausländer zu verzichten und lediglich im Nachsichtsbescheid auf die für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und arbeitnehmerähnlichen Personen maßgeblichen Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu verweisen.

Zu § 4:

Die Bestimmungen bezüglich der Ausbildung sollten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht spezifisch auf die einzelnen psychologischen Arbeitsgebiete abgestimmt werden und möglichst flexibel und offen für neuere Entwicklungen in der Psychologie sein. Die im Gesetzesentwurf verwendete Formulierung

..."Auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung" definiert unzureichend wo, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Ausbildung absolviert werden soll und kann. Gesetzliche Regelungen fachlich-inhaltlicher Art erscheinen vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung gerade der psychologischen Wissenschaft fragwürdig.

Abs. 3 sollte auch Regelungen bezüglich Zivildienst, Auslandsaufenthalt, Krankheit usw. enthalten. Auf den Fall einer Unterbrechung der Ausbildung aus Kostengründen aufgrund von Arbeitslosigkeit müßte ebenfalls eingegangen werden.

Zu § 5:

Wenngleich auch für andere akademische Berufe eine post-promotionelle Berufsausbildung zur Ausübung bestimmter Berufe vorgesehen ist (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Richter, Arzt), so gibt es für keinen dieser Berufe bisher eine verpflichtende Fortbildung als Voraussetzung für die weitere Berufsausübung. Die sachliche Rechtfertigung für diese während der gesamten Berufslaufbahn eines (einer) Psychologen(in) vorgesehene Maßnahme wird in Zweifel gezogen.

Abs. 4 führt vor allem in fachlicher Hinsicht zu einer unerwünschten Monopolisierung durch den Berufsverband (Auswahl "geeigneter" Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellen von Bestätigungen).

Zu § 6:

Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen äußerst bürokratisch und verlangen einen hohen Verwaltungsaufwand. Weiters stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise Personen, die zwar eine Ausbildung absolvieren wollen und sich daher in die Psychologensliste eintragen lassen müssen, jedoch keine Beschäftigung haben, die anfallenden Kosten sowohl für die Ausbildung als auch für den Mitgliedsbeitrag beim Berufsverband tragen können.

Die Notwendigkeit eines Psychologenausweises ist unklar.

- 6 -

Zu § 7:

Ungeklärt erscheint auch, was das in § 7 vorgesehene ex lege-Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes mangels "rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise" im Hinblick auf die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgende Berufsausübung des psychologischen Berufes bewirken soll. Soll mit dem Wegfall der Berechtigung auch der Arbeitsvertrag aufgelöst werden, weil die im Arbeitsvertrag bedungene Arbeitspflicht nicht mehr erfüllt werden kann? Weitere Fragen sind, wer für die Kosten der - voraussichtlich nicht kostenlosen - Fortbildung aufzukommen hat und ob der Besuch einer solchen verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung als eine gerechtfertigte Abwesenheit anzusehen ist, für die der angestellte Psychologe Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber seinem Arbeitgeber oder ob er zumindest Anspruch auf unbezahlte Bildungsfreistellung hat.

Weiters fehlen Regelungen, die die Voraussetzungen zur Wiedererlangung der Berufsberechtigung betreffen. Längere Auslandsaufenthalte, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Probleme mit dem Mitgliedsbeitrag und mit der Aus- bzw. Fortbildung, verlängerte Karenzurlaub sind nicht berücksichtigt.

Zu § 8:

Das Verzeichnis aller Träger von Einrichtungen, die direkt, ähnlich oder abgeleitet mit psychologischen Begriffen firmieren, ermöglicht die Ausweitung standespolitischer Interessen über die Absicherung berufstätiger Psychologen und Psychologinnen hinaus.

Kriterium für die Berechtigung zur Führung obiger psychologischer Begriffe ist die Beschäftigung von Psychologen und Psychologinnen mit den entsprechenden Voraussetzungen, nicht jedoch die Qualität der Leistung für den Kundenkreis. Auf diese Weise werden bewährte außeruniversitäre Einrichtungen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, aber auf entsprechende Leistungen verweisen können, vom Markt verdrängt. Auch hier räumt sich die Landesvertretung Kontrollrechte ein, die weit über den Schutz ihrer Mitglieder hinausgehen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist aus dem

Blickwinkel der Versorgung nicht gegeben. § 8 ist daher zu streichen.

§ 10 Abs. 5:

Eine Überprüfung der ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen müßte durch die Standesvertretung erfolgen, was bedenklich erscheint. Ein Tätigwerden nur bei ausreichenden Erfahrungen (Praxis), wie es im Gesetzesentwurf verlangt wird, schließt praktisch den Erwerb von Erfahrungen in einer neuen Tätigkeit aus.

Zu § 11:

Soweit die Bestimmungen Regelungen der Psychotherapie enthalten, wäre eine Bedachtnahme auf ein bevorstehendes und notwendiges Psychotherapiegesetz sicherzustellen.

Zu § 12:

Abs. 2 Z. 2 ist ersatzlos zu streichen. Bei einer Abwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege einerseits und den Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung des psychologischen Berufes andererseits muß das Interesse der Ausübung des psychologischen Berufes Vorrang haben.

Zu § 13 Abs. 1:

Werbung im Sinne sachlicher Information über angebotene psychologische Hilfeleistungen ist nicht gleichzusetzen mit unsachlicher oder unwahrer Information. In Zusammenhang mit den unklaren Abgrenzungen der einzelnen psychologischen Arbeitsfelder (§ 1) könnte sich hier ein sicherlich unerwünschter Wettbewerbsvorteil für zur psychologischen Berufsausübung nicht berechnigte Personen ergeben.

Zu § 16 und Erläuterungen:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologen ist - wie die Ärztekammern oder die Kammer der Wirtschaftstreuhänder - als gesetzliche Interessenvertretung konzipiert, der nicht nur die freiberuflich sondern auch die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätigen Psychologen angehören. Da unselbständig beschäftigte

Psychologen nicht von der Zugehörigkeit zur Kammer für Arbeit und Angestellte ausgenommen sind, sollte in den Erläuterungen ein Hinweis aufgenommen werden, daß Psychologen, die ihren Beruf im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben, unabhängig von der vorgesehenen Mitgliedschaft im Psychologengesetz auch arbeiterkammerzugehörig sind.

Im Hinblick auf den weitgehenden Aufgabenbereich des Berufsverbandes ("Vertretung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen") kann allerdings eine Kollision mit der Interessenvertretungsaufgabe der Kammern für Arbeiter und Angestellte nicht ausgeschlossen werden.

Gegen die Konstruktion der Berufsorganisation im IV. Abschnitt des Gesetzesentwurfes bestehen seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die schwersten Bedenken. Gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes kommt gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kraft Gesetzes Kollektivvertragsfähigkeit zu, denen "unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe obliegt, auf die Regelung von Arbeitsbedingungen hinzuwirken". Nun stellt sich die Frage, ob die im § 15 Abs. 3 Z 1 des Gesetzesentwurfes enthaltene Aufgabe (Vertretung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen) eine solche Aufgabenstellung im Sinne des § 4 ArbVG ist. In diesem Fall würde der Berufsverband jedoch gegen eine weitere, für die Qualifikation als gesetzliche Interessenvertretung notwendige Bedingung verstoßen. Es ist nämlich die sogenannte Gegnerunabhängigkeit (die Trennung der Interessenvertretungsaufgaben für Arbeitnehmer einerseits und für Arbeitgeber andererseits) durch die Organisation des Berufsverbandes nicht gewährleistet. Es müßte daher entweder im Gesetz ausdrücklich normiert werden, daß dem Berufsverband kein Recht auf Abschluß von Kollektivverträgen zukommt oder es müßte die Organisationsstruktur des Berufsverbandes im Sinne der Schaffung selbständiger von einander unabhängiger Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkurien geändert werden.

Zu § 18:

Nicht geregelt ist, wann der Verbandstag nach seiner Wahl zum ersten Mal zusammentreten soll und von wem er in diesem Fall einzuberufen ist. Der gemäß Abs. 2 zur Einberufung zuständige Präsident muß vom Verbandstag gemäß Abs. 4 erst gewählt werden.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung im Abs. 3 kann bei Stimmengleichheit kein Beschluß gefaßt werden. In anderen Gesetzen (Arbeiterkammergesetz, Ärztegesetz, Wirtschaftstreuhandkammergesetz) ist vorgesehen, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger hat dem ho. Ressort seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf vom 20. Juli 1989, Zl. 15-43.00:44.06:44.37:44.36/39 Rf/En, zur Kenntnis gebracht. Diese Stellungnahme wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vollinhaltlich unterstützt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Flatschart*